08.000101 (08/223)

Reg. 22/-00

# Interpellation Henri-Charles Beuchat (CVP): Aufsicht verbessern – Preisabsprachen bekämpfen, das ewb im Visier der Weko!

In Bern sollen Firmen der Elektroinstallationsbranche Preisabsprachen getroffen haben. Seit dem 31. Januar 2008 läuft dazu eine Untersuchung der Wettbewerbskommission (Weko). Betroffen sind mehrere Firmen darunter auch Energie Wasser Bern (ewb).

Am 1. April 2004 ist das revidierte Kartellgesetz (KG) in Kraft gesetzt worden. Hauptziel dieser Revision war die Verbesserung der präventiven Wirkung des Kartellrechts. Es stellt der Wettbewerbskommission (Weko) ein neues Instrumentarium zur Verfügung, um Wettbewerbsverstösse wirksam zu ahnden. Insbesondere wird der Weko die Möglichkeit eingeräumt, direkte und gegebenenfalls massive Sanktionen gegen Unternehmen anzuordnen, welche Wettbewerbsverletzungen begehen. Das neue (KG) sieht auch die Bonusregelung im Falle der Selbstanzeige (sog. Kronzeugenregelung) vor. Von der Bonusregelung sollen Unternehmen profitieren, die zur Aufdeckung und Aufhebung eines Kartells beitragen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht hat die Weko nun auch Kraft Gesetzes die Möglichkeit, Hausdurchsuchungen anzuordnen und Beweismittel vor Ort zu beschlagnahmen. Im Gegenzug wird ein Melderecht für Unternehmen eingeführt, die vor dem Abschluss von Verträgen bzw. vor der Aufnahme möglicherweise Wettbewerbsbeschränkender Tätigkeiten sicherstellen wollen, dass diese nicht gegen die kartellrechtlichen Vorschriften verstossen.

Der Gemeinderat von Bern ist die Aufsichtsbehörde von Energie Wasser Bern. Der Verwaltungsrat setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, wovon mindestens eines dem Gemeinderat angehören muss (Herr Stephan Hügli).

Die Studie "Auslagerung öffentlicher Aufgaben" im Auftrag der BAK des Stadtrates von Bern hat unter Punkt 3.4.3 die Problemlage bei Energie Wasser Bern genauer beleuchtet. Zitat: "Seine Aufsichtspflicht kann nach Befragten des Gemeinderats der Gemeinderat mit den Informationen, die er über die Aktivität der ewb hat, erfüllen. Befragte des Gemeinderats sind mit der Transparenz von Zielen, Entscheidungen und Geschäftstätigkeit der ewb zufrieden."

Mit grosser Enttäuschung hat die CVP von den Wettbewerbsverletzungen durch Energie Wasser Bern Kenntnis genommen. Das Unternehmen wurde mit dem Auftrag entlassen, sich im Markt zu bewähren. In einem modernen Markt sind Preisabsprachen mehr als verpönt. Einmal mehr wird dadurch das Image der Stadt Bern geschädigt.

Die Öffentlichkeit erwartet, dass die Aufsicht des Gemeinderates und des Verwaltungsrates solche Preisabsprachen verhindert, und dass der Gemeinderat ausreichend Einfluss auf die Geschäftsleitung nimmt damit Preisabsprachen nicht möglich sind.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

- 1. Hat der Gemeinderat Kenntnis über mögliche Preisabsprachen von ewb?
- 2. Seit wann hat der Gemeinderat Kenntnis?
- 3. In welchem Umfang ist ewb betroffen von unerlaubten Preisabsprachen?
- 4. Um welche Aufträge geht es bei diesen Preisabsprachen?
- 5. Welche Kunden sind von den Preisabsprachen betroffen.
- 6. Was gedenkt der Gemeinderat zu tun, dass das ewb inskünftig zu günstigen Konditionen Dienstleistungen anbietet und nicht durch Absprachen höhere ungerechtfertigte Preise verlangt?

- 7. Was gedenkt der Gemeinderat zu unternehmen um inskünftig diese Preisabsprachen zu unterbinden?
- 8. Über welchen Sachverhalt hat ewb der Weko Auskunft gegeben?
- 9. Sind von der Untersuchung auch die Tochterunternehmen Bärenheizungs AG oder Bären-Sanitär AG betroffen?
- 10. Welche Corporate-Governance Grundsätze wurden bei der Auslagerung des ewb formuliert und von wem werden diese Überwacht?
- 11. In welchem Umfang wurden von Energie Wasser Bern Rückstellungen für Prozess- und Sanktionsrisiken getätigt?
- 12. Sind diese Rückstellungen ausreichend?
- 13. Zieht der Gemeinderat eine Selbstanzeige von ewb in Erwägung, sollte sich ein Verstoss erhärten?
- 14. Hat der Gemeinderat seine Aufsichtspflicht gegenüber ewb jederzeit erfüllt?
- 15. Wurden bei den Tochterunternehmungen Hausdurchsuchungen durchgeführt?

## Begründung der Dringlichkeit:

Um einen weiteren Imageschaden für die Stadt Bern zu verhindern, ist rasche Klärung nötig. Die Beantwortung der Fragen sind für die Stadt Bern bedeutsam.

Bern, 21. Februar 2008

Interpellation Henri-Charles Beuchat (CVP), Reto Nause, Edith Leibundgut, Beat Gubser, Manfred Blaser, Erich J. Hess, Rudolf Friedli, Ueli Jaisli, Thomas Weil, Roland Jakob

Die Dringlichkeit wir vorn Büro des Stadtrats abgelehnt.

#### **Antwort des Gemeinderats**

Grundsätzlich ist es dem Gemeinderat ein Anliegen festzuhalten, dass es sich um ein laufendes verwaltungsrechtliches Verfahren (Untersuchung nach Art. 27 des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen, Kartellgesetz, KG; SR 251) des Sekretariats der Wettbewerbskommission handelt. Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen, geschweige denn ein Entscheid gefällt. Entsprechend unangebracht scheint deshalb die seitens des Interpellanten vorgenommene Vorverurteilung, welche auf keinerlei dem Gemeinderat zur Verfügung stehenden Grundlagen basiert. Gleichzeitig möchte der Gemeinderat betonen, dass auch für die von einer Untersuchung des Sekretariats der Wettbewerbskommission nach Artikel 27 KG Betroffenen die Unschuldsvermutung gilt.

#### Zu Frage 1:

Der Gemeinderat erfuhr durch die Untersuchungseröffnung seitens Weko und durch gleichzeitige Information durch ewb von den erhobenen Vorwürfen. Von Preisabsprachen hat der Gemeinderat keine Kenntnis.

## Zu Frage 2:

Die entsprechenden Informationen wurden am 31. Januar 2008 intern durch das ewb und am 1. Februar 2008 durch die Weko kommuniziert.

#### Zu Frage 3:

Die Fragestellung ist irreführend, weshalb diese folgendermassen interpretiert wird: In welchem Umfang ist das ewb von der Untersuchung seitens Weko betroffen.

Am 22. Februar 2008 hat die Wettbewerbskommission im Schweizerischen Handelsamtsblatt, 126. Jahrgang, Nr. 37, eine Bekanntmachung veröffentlicht. Demzufolge hat das Sekretariat der Wettbwerbskommission am 29. Januar 2008 eine Untersuchung gemäss Artikel 27 KG eröffnet gegen verschiedene in der Stadt und Agglomeration Bern ansässige Elektroinstallationsunternehmen sowie gegen den Verband Stadtbernischer Elektroinstallationsfirmen, den kantonalbernischen Verband der Elektroinstallationsfirmen und den Gewerbeverband KMU Stadt Bern. Von der Untersuchung betroffen ist auch die Haustechnik Elektro (HTE) von ewb.

#### Zu den Fragen 4 und 5:

Gemäss der erwähnten Bekanntmachung hat das Sekretariat der Wettbewerbskommission Kenntnis von allfälligen Abreden im Bereich Elektroinstallationen bei Bauprojekten im Raum Bern erhalten. Die Untersuchungsbehörde weist darauf hin, dass diese Abreden, welche insbesondere die Koordination von Eingaben bzw. Eingabesummen bei Ausschreibungen sowie allenfalls die Aufteilung von Bauprojekten bzw. Kunden betreffen, möglicherweise unzulässige Wettbewerbbeschränkungen im Sinne von Artikel 5 KG darstellen könnten. Detailliertere Angaben bzgl. konkret betroffener Aufträge wurden nicht gemacht und sind dem Gemeinderat nicht bekannt.

#### Zu den Fragen 6 und 7:

Siehe einleitende Ausführungen. Sollte sich die Faktenlage ändern, wird der Gemeinderat angemessene Massnahmen treffen.

## Zu Frage 8:

Im Rahmen der in der Interpellation angesprochenen Untersuchung wurden Vertreter von ewb bis anhin einmal – in eher allgemeiner Weise – durch die Untersuchungsbehörde befragt.

#### Zu Frage 9:

Da es sich bei den beiden gewerblichen Tochterunternehmen von ewb, Bärenheizungs AG und Bären-Sanitär AG, nicht um Elektroinstallationsfirmen handelt, sind diese von der Untersuchung nicht betroffen.

#### Zu Frage 10:

Die Zuständigkeit für die Aufsicht über ewb und deren Umfang ist primär im Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement, ewr, SSSB 741.1) geregelt. Weitere punktuelle Ausführungen hierzu finden sich ferner in der Eigentümerinnenstrategie der Stadt Bern vom 30. Juni 2004. In diesem Zusammenhang relevant sind namentlich:

- Artikel 25 Absatz 1 ewr: Der Gemeinderat beaufsichtigt ewb. Er erteilt insbesondere Weisungen, wenn ewb den ihr erteilten Leistungsauftrag nicht oder schlecht erfüllt.
- Artikel 25 Absatz 2 ewr: Er [der Gemeinderat] ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen, in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen, aussenstehende Sachverständige beizuziehen und das städtische Finanzinspektorat mit Kontrollaufgaben zu betrauen.
- Artikel 17 Absatz 1 ewr: Der Verwaltungsrat verfügt im Rahmen des Leistungsauftrags über sämtliche Befugnisse, die nicht durch dieses Reglement oder den Verwaltungsrat anderen Stellen übertragen worden sind.

 Artikel 17 Absatz 2 ewr: Er [der Verwaltungsrat] fällt die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug sowie die Einhaltung und Erfüllung des Leistungsauftrags. Er sorgt für ein zweckmässiges Controlling.

Der Verwaltungsrat von ewb hat am 30. August 2007 eine neue Organisationsverordnung (OrgV) erlassen. In dieser verpflichtet sich ewb u.a., allgemein anerkannte Grundsätze der Corporate Governance zu beachten, namentlich den Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance des Verbands der Schweizer Unternehmen economiesuisse, soweit sich nicht aus der Rechtsform des Unternehmens (selbständige, autonome öffentlich-rechtliche Anstalt) etwas anderes ergibt oder gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der OrgV entgegenstehen. Die Grundsätze des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance gelten namentlich auch für das interne Kontrollsystem, den Umgang mit Risiken und die Compliance. Die OrgV verpflichtet die Geschäftsleitung von ewb, einmal jährlich zu prüfen, ob die für sie und das Unternehmen anwendbaren Compliance-Grundsätze hinreichend bekannt sind und ihnen dauernd nachgelebt wird.

# Zu den Fragen 11 und 12:

Weder die aktuelle Faktenlage noch die für ewb massgebenden Vorschriften zur Rechnungslegung lassen es derzeit als angezeigt bzw. notwendig erscheinen, im Zusammenhang mit der laufenden Untersuchung Rückstellungen zu bilden. Selbstverständlich ist die Notwendigkeit zur Bildung von Rückstellungen und gegebenenfalls deren Angemessenheit aufgrund der weiteren Entwicklung des Verfahrens regelmässig neu zu beurteilen.

## Zu Frage 13:

Ja. Siehe einleitende Ausführungen.

Zu Frage 14:

Ja.

# Zu Frage 15:

Weder bei ewb noch deren Tochterunternehmungen fanden Hausdurchsuchungen statt.

Bern, 18. Juni 2008

Der Gemeinderat